

Abschrift

---

# Neufassung der **Vereinssatzung** des Vereins

Vocal Express e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 12.10.2015  
in Hamburg.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg,  
Registergericht unter der Vereinsregister-Nummer: **VR20301**

## **Präambel**

Mit dem Wunsch, gemeinschaftlich in einem Chorensemble zu singen, in dem Bestreben, durch das Einstudieren, Aufführen und Erleben von Chormusik das Miteinander in unserer Gesellschaft jenseits sozialer, sprachlicher oder kultureller Grenzen zu fördern und in dem Bewusstsein, über die musikalisch-kulturelle Verbundenheit dem Respekt vor kultureller Vielfalt und der Stärkung gegenseitiger Achtung der Menschen zu dienen, haben wir folgendes beschlossen:

## **Abschnitt A**

### **Allgemeines**

---

#### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

**Vocal Express e.V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

---

#### **§2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur – Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Dieses wird erreicht durch wöchentliche Proben, Chorwochenenden, öffentliche Auftritte, Chortreffen und -wettbewerbe sowie ähnliche Auftrittsmöglichkeiten.

---

#### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Darbietung des Chorgesanges, der musikalischen Entfaltung und der Mitgestaltung der kulturellen Landschaft.

2. Der Chor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erzielung von Gewinnen wird nicht angestrebt.

---

#### **§4 Mittelverwendung**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

a) Insbesondere erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

b) Den Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern werden Auslagen und Aufwendungen für die Vereinsarbeit erstattet (Kostenersatz).

c) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereinsämter nach §13,1.b) [Vorstand] und §13,2. [besonderer Vertreter] gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG [„Ehrenamtszuschale“] ausgeübt werden.

3. Bei Auflösung des Chores oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Kunst und Kultur.

---

## **Abschnitt B**

### **Mitgliedschaft**

---

#### **§5 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus natürlichen und/oder juristischen Personen - diese als:

a) Aktive Mitglieder (Mitglieder des Vocal Express e.V. Hamburg)

b) Fördernde Mitglieder

2. Aktives Mitglied des Vereins kann (alle Bezeichnungen für Funktionsträger des Vereins sind geschlechtsneutral gemeint) jeder werden, der die notwendigen musikalischen Eigenschaften und ein erkennbares Engagement bei der Umsetzung des Vereinszwecks mitbringt.

3. Jede natürliche und/oder juristische Person kann die Arbeit des Vereins durch eine Fördermitgliedschaft finanziell unterstützen.

a) Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht

stimmberechtigt und haben außer der Beitragspflicht keine weiteren Rechte und Pflichten.

b) Die Höhe des Förderbeitrages liegt im Ermessen des Fördermitglieds.

c) Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mindestbeitrag für Fördermitglieder festlegen.

d) Der Vorstand entscheidet über die formlos bei einem Mitglied des Vorstandes zu beantragende Fördermitgliedschaft. Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Förderbeiträge besteht nicht.

4. Der Chorleiter ist nicht Mitglied des Vereins; er ist jedoch qua Funktion Mitglied des erweiterten Vorstandes und für die musikalische Leitung verantwortlich.

---

## **§6 Erwerb der aktiven Mitgliedschaft**

Der Aufnahmeantrag für eine aktive Mitgliedschaft kann formlos mündlich oder schriftlich gestellt werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.

---

## **§7 Rechte der Mitglieder**

1. Die aktive Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, sie ist Voraussetzung für die Übernahme eines Mandats im Vorstand, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt.

2. Die Ausübung aller Mitgliederrechte ist von der fristgerechten Zahlung der Beiträge abhängig.

Jedes aktive Mitglied hat bei Anwesenheit gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

---

## **§8 Ruhen der Mitgliedschaft**

1. Wegen wichtiger Prüfungen, Auslandsaufenthalt, beruflicher Gründe oder anderer außergewöhnlicher Umstände kann die Mitgliedschaft nach Rücksprache mit der Stimmgruppe und mit dem Chorleiter auf eigenen Wunsch auch über einen längeren Zeitraum ruhen.

2. Im Fall der Verletzung von Chorinteressen durch ein Mitglied des Chores, kann die Mitgliedschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung bis auf Weiteres ruhen. Das betroffene Mitglied hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

3. Im Falle eines Ruhens der Mitgliedschaft ruhen auch die Rechte des Mitglieds nach §7.

---

## **§9 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes aktive Mitglied hat monatlich einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie soll sich an den anstehenden Projekten und der finanziellen Belastbarkeit der aktiven Mitglieder orientieren.

2. Ruht die Mitgliedschaft auf Wunsch des Mitglieds nach §8 Nr.1, oder nach §12 Nr.3 bleibt die Beitragspflicht dennoch bestehen.

3. In begründetem Einzelfall kann der Beitrag reduziert oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand für Finanzen gemäß Finanzierungsvorbehalt nach §13 Nr.3 .

---

## **§10 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet bei:

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Ausschluss

---

### **§11 Austritt**

Ein Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch einfache Willenserklärung schriftlich gegenüber dem Vorstand. Die Willenserklärung ist einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB mitzuteilen.

---

### **§12 Ausschluss**

1. Bei wiederholten oder eklatanten Verstößen gegen die Satzung oder schuldhafter und grober Verletzung der Interessen des Vereins kann jedes Mitglied von der Mitgliedschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss von der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Aussprache und Rücksprache mit dem Chorleiter mit absoluter Mehrheit.

2. Aus wichtigem Grund kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen.

3.

a) Widerspricht ein aktives Mitglied des Vereins einem Beschluss nach §12 Nr.2., wird die Wirkung dieses Beschlusses bis zur nächsten, umgehend und ohne Fristwahrung nach §14 Nr9. einzuberufenden Mitgliederversammlung ausgesetzt.

b) Nach eingegangenem Widerspruch ruht die Mitgliedschaft und ggf. die Vertretungsberechtigung des vom Beschluss betroffenen Mitglieds.

---

## **Abschnitt C Organe des Vereins**

---

### **§13 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

2. Für Aufgaben zum Zweck der Durchsetzung von § 2 können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand besondere Vertreter bestellt werden. Diese sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Die Vertretungsmacht dieser besonderen Vertreter erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.

3. Jede Rechtshandlung die den Verein zu Leistungen verpflichtet, unterliegt einem „Finanzierungsvorbehalt“ und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstands für Finanzen.

---

### **§14 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie regelt und ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Hierzu lädt der Vorstand alle Mitglieder schriftlich, möglichst per E-Mail, mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Den Mitgliedern wird innerhalb der ersten zwei Wochen dieser Frist die Möglichkeit eingeräumt, weitere Vorschläge einzureichen („Vorschlagsfrist“). Diese beginnt mit dem Erhalt der Einladung zur Mitgliederversammlung zu laufen. Mit Fristablauf endet die

Vorschlagsfrist. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist hat der Vorstand die Mitglieder innerhalb der verbleibenden zwei Wochen über die endgültigen Tagesordnungspunkte („TOPs“) zu informieren.

3. Zur Aufnahme zusätzlicher Punkte auf die Tagesordnung und zu Änderungen an dieser während der Mitgliederversammlung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der beschlussfähigen Versammlung.

4. Abweichend von §14 Nr.2. und Nr.3. finden Mitgliederversammlungen auch statt, wenn dies im Interesse des Chores erforderlich ist oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand verlangt wird. Die Frist zur Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- e) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks
- i) Auflösung des Vereins
- j) 'Aufgabendefinition' für den Vorstand und die besonderen Vertreter

7. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens 50% (fünfzig Prozent) der aktiven Mitglieder anwesend sind. Mitglieder ohne Stimmberechtigung werden in diese Quote nicht mit eingerechnet.

8. Sofern die Satzung keine andere Mehrheit verlangt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

- a) Zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der beschlussfähigen Mitgliederversammlung notwendig.
- b) Ein Vereinsausschluss erfordert die Stimmen von mindestens 75 v.H. der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
- c) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich.
- d) Für Änderungen des Zweckes des Vereins sowie die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller aktiven Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- e) Wird bei Personenwahlen die absolute Mehrheit der stimmberechtigt Anwesenden nicht erreicht, dann entscheidet in einer folgenden Stichwahl die relative Mehrheit.

9. Zur Gültigkeit eines Beschlusses zu §14 Nr.6 a)-i) ist es erforderlich, dass der Gegenstand der zur Abstimmung stehenden Entscheidungen mitgeteilt wird und der Vorstand alle Mitglieder schriftlich, möglichst per E-Mail, mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen hat.

10. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Nicht

stimmberechtigt sind Fördermitglieder (§5 Nr.3.a)) und Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht.

11. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied oder ggf. vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift soll jedem Chormitglied zugänglich gemacht werden.

---

**§ 15 Form von Abstimmungen** 1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein anwesendes Mitglied oder eine von der Wahl direkt betroffene Person es verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

2. Für zeitnahe Abstimmungen die Inhalte betreffen welche nicht unter § 14 Nr.6.a)-i) fallen, kann der Vorstand elektronische Abstimmungsverfahren anwenden („Online-Abstimmungen). Diese Abstimmungen sind gültig, wenn 2/3 der aktiven Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

---

**§16 Vorstand** 1. Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus

- a) dem Ersten Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Vorstand für Finanzen.

Jedes dieser drei Vorstandsmitglieder besitzt jeweils Einzelvertretungsberechtigung.

Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- a) der Chorleiter und
- b) der Schriftführer.

Der Chorleiter und der Schriftführer sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Die Vorstandsmitglieder sind an Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands und an den § 13 Nr.2b) [Finanzierungsvorbehalt] gebunden.

3. Wahl des Vorstands und Amtsdauer

a) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige und voll geschäftsfähige Chormitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Das Amt des Chorleiters ist kein Wahlamt. Es beginnt mit der Aufnahme der Leistungsbeziehung zwischen Chorleiter und Verein und endet mit dem Ende der Leistungsbeziehung zwischen Chorleiter und Verein.

b) Jedes Chormitglied ist aktiv wahlberechtigt.

c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

d) Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der regulären Amtszeit aus triftigem Grund mit absolutem Mehrheitsbeschluss der

Mitgliederversammlung aus dem Vorstand entlassen werden.  
e) Die Wahl kann durch offene Abstimmung erfolgen, muss aber geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies wünscht.  
f) Abweichungen hinsichtlich der Amtsdauer sind vor der Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen.  
Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.  
g) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so muss die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

4. Der Vorstand kann sachkundige Dritte mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen einladen.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
a) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.  
b) Gefasste Beschlüsse müssen den Chormitgliedern zeitnah, im Falle der §§ 8 Nr.2. sowie §12 Nr.3. unverzüglich mitgeteilt werden. (schriftlich, per E-Mail oder im internen Bereich der Website des Chores).

---

## **Abschnitt D**

### **Schlussbestimmungen**

---

#### **§17 Ausschüsse**

1. Durch Beschluss und Wahlbesetzung der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.  
Dieses geschieht gemäß §13 Nr.2.

---

#### **§18 Satzungsänderungen**

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die die Zwecke des Vereins und sein Vermögen betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen. Die Beschlüsse werden nur wirksam, wenn die Prüfung des Finanzamtes ergibt, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins und damit seine Steuerfreiheit gewahrt bleiben.

2. Satzungsänderungen, die von Finanz-, Gerichts- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.  
Der Vorstand informiert über diesen Vorgang auf der nächsten Mitgliederversammlung.

---

#### **§19 Schlussbestimmung**

1. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten im Übrigen die Vorschriften des BGB.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.  
Die ungültigen Bestimmungen gelten als durch gültige Bestimmungen ersetzt, die der ursprünglichen Intention der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.

3. Diese Neufassung der Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.